

## 5.4 Fortbildung

Eine kontinuierliche, berufsbegleitende Fortbildung zur Weiterentwicklung der fachlichen Kompetenz und Aktualisierung des Wissens gehört zum Selbstverständnis jedes Vertragsarztes und Vertragspsychotherapeuten. Die Verpflichtung zur Fortbildung ist in den Berufsordnungen festgeschrieben. Mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) wurde diese bis dahin ausschließlich berufsrechtliche Anforderung auch in das Sozialrecht eingeführt. Seit 1. Juli 2004 besteht für jeden an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt oder Psychotherapeuten die Verpflichtung, gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung einen Nachweis über die absolvierte Fortbildung zu erbringen. Das geschieht durch ein Fortbildungszertifikat der Landesärzte- oder -psychotherapeutenkammer oder ein vergleichbares Zertifikat, das den Anforderungen der Musterregelungen der Bundesärztekammer beziehungsweise Bundespsychotherapeutenkammer entspricht. Das Nachweisverfahren hat die KBV unter Zustimmung der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer in einer Fortbildungsregelung festgeschrieben.

Die Fortbildungsverpflichtung gilt als erfüllt, wenn innerhalb des im Gesetz vorgeschriebenen Fünfjahreszeitraums (erstmalig 1. Juli 2004 - 30. Juni 2009) insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden.

Fortbildungspunkte können sowohl durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im klassischen Sinne (zum Beispiel Vorträge, Seminare, Fachtagungen) als auch durch die Teilnahme an moderierten Qualitätszirkeln, das Literaturstudium oder die Nutzung von Online-Fortbildungsangeboten erworben werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Fortbildung durch eine Kammer oder auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung durch die Kassenärztliche Vereinigung als Fortbildungsmaßnahme anerkannt ist. Näheres hierzu regelt die (Muster-) Satzungsregelung Fortbildung und Fortbildungszertifikat, die vom 107. Deutschen Ärztetag 2004 in Bremen verabschiedet worden ist.

Einen kontinuierlichen Überblick über ihren Punktestand erhalten Vertragsärzte und -psychotherapeuten durch Punktekonto, die bei den Landeskammern geführt werden. In einigen Kammerbereichen sind bereits Online-Abfragen zu den Punkteständen möglich. Weitere Informationen hierzu finden sich unter: [www.kbv.de/themen/9928.html](http://www.kbv.de/themen/9928.html)

Neben dieser allgemeinen Verpflichtung zu einer kontinuierlichen Fortbildung ist der Nachweis einer fachspezifischen Fortbildung häufig Bestandteil in Einzel- oder Sonderverträgen, die Kassenärztliche Vereinigungen mit Krankenkassen vereinbaren (so zum Beispiel zu Disease-Management-Programme, Verträge nach § 73 b SGB V und andere). Auch die Modellverträge der Vertragswerkstatt der KBV schreiben in der Regel eine fachliche Fortbildung zwingend vor. In nahezu allen diesen Verträgen sind zum Beispiel inhaltliche Vorgaben, nachzuweisende Punktzahlen oder die Formen der Fortbildung (zum Beispiel Qualitätszirkel) konkret definiert.